**Arbeitsvertrag**

Zwischen

(Arbeitgeber)

vertreten durch die Geschäftsführung,

und

, geboren am

wohnhaft in: (Arbeitnehmer/in)

wird auf dieser Grundlage der nachstehende Vertrag geschlossen:

Der diakonische Dienst ist Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Die der Diakonie Deutschland angeschlossenen Einrichtungen – im folgenden Unternehmen genannt – sind dem Auftrag verpflichtet, das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Diesen Auftrag erkennen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in gleichermaßen an.

**§ 1**

Herr/ Frau nimmt am

als

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von Wochenarbeitsstunden auf.

Das Arbeitsverhältnis wird abgeschlossen:

* unbefristet[[1]](#footnote-1)1
* befristet[[2]](#footnote-2)1für die Zeit vom bis zum Ablauf des

Die Zeit bis zum ist Probezeit[[3]](#footnote-3).

**§ 2**

1. „Für das Arbeitsverhältnis gelten die Arbeitsbedingungen, wie sie im mit Geltung für den Arbeitgeber geschlossenen, einschlägigen Tarifvertrag sowie diesen ergänzenden Tarifverträgen vereinbart sind. Danach gelten zurzeit die Regelungen des Tarifvertrags Diakonie Niedersachsen (TVDN).
2. Gelten beim Arbeitgeber mehrere, dem persönlichen und fachlichen Geltungsbereich nach einschlägige Tarifverträge und ist die Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer nicht Mitglied einer am Abschluss eines dieser Tarifverträge beteiligten Gewerkschaft, gelten für das Arbeitsverhältnis die Arbeitsbedingungen mit dem Inhalt des für die relative Mehrheit der in der Einrichtung tätigen, als Gewerkschaftsmitglieder tarifgebundenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden einschlägigen Tarifvertrags.
3. Entfällt jegliche Tarifbindung des Arbeitgebers, gelten die zu diesem Zeitpunkt gemäß Absatz 1 und 2 anwendbaren Tarifverträge statisch in der zuletzt gültigen Fassung fort, soweit sie nicht durch andere Abmachungen ersetzt werden.
4. Im Falle eines Betriebsübergangs gilt Absatz 3 entsprechend, wenn der neue Arbeitgeber nicht tarifgebunden ist. Für den Fall, dass der neue Arbeitgeber tarifgebunden ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

**§ 3**

Der Arbeitsplatz der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers ist gemäß dem zurzeit maßgeblichen TV DN in die Entgeltgruppe eingruppiert.

**§ 4**

Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gemäß dem zurzeit maßgeblichen TV DN in Teil A § 34 TV DN geregelten Fristen.

**§ 5**

Des Weiteren wird vereinbart:

**§ 6**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages werden frühestens ab dem Datum des Zugangs ihrer schriftlichen Bestätigung wirksam.

Ort, Datum Ort, Datum

Geschäftsführung Arbeitnehmer/in

1. Unzutreffendes streichen. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen beträgt die Probezeit höchstens ein Drittel der vorgesehenen Beschäftigungszeit. [↑](#footnote-ref-1)
2. [↑](#footnote-ref-2)
3. [↑](#footnote-ref-3)